**STADTVERWALTUNG**
**NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE**

**Drucksache Nr.:** 368/2015

**Dezernat IV**
**Federführend:** Eigenbetrieb Stadtentsorgung
**Anlagen:**
**Az.:** 83/4,wei-reb

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|---|---|---|---|
| Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung | 24.11.2015 | N | zur Vorberatung |
| Stadtrat | 17.12.2015 | Ö | zur Beschlussfassung |

## Satzungen

**Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in der Anlage vorgelegten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung wird zugestimmt.

**Begründung:**

Die vom Gesetzgeber geforderte Bioabfallerfassungskonzeption wurde in die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Abfallwirtschaftssatzung eingearbeitet und am 26.Februar 2015 vom Stadtrat beschlossen.

Ein wesentlicher Punkt dieser Konzeption ist die Verringerung des Restabfallvolumens und parallel hierzu die Einführung der Biotonne in den Größen von 35 l, 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l sowie 240 l mit zweiwöchentlicher- oder wöchentlicher Abfuhr. Vor diesem Hintergrund wurde die Neufassung der Abfallgebührensatzung notwendig.

Die Sammlung und der Transport des in Neustadt anfallenden Bioabfalls, wurden im Jahr 2015 ausgeschrieben.

Weiterhin sind Kosten für die Schaffung der sonstigen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Anschaffung der Abfallgefäße oder für zusätzliches Personal, angefallen.

Veränderungen im Bereich des Restabfalles ergeben sich aus der zu erwartenden geringeren Abfallmenge, weil sich diese in die Bioabfalltonne verlagert.

Aus diesem Grund mussten die Gebühren im Bereich der Abfallbeseitigung insgesamt neu berechnet werden.

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren wurde auch berücksichtigt, dass die Aufwendungen für die Restabfallbeseitigung ähnlich hoch wie die Kosten der Bioabfallverwertung sind. D.h. es konnte für beide Abfallarten der gleiche Gebührensatz pro Liter Entsorgungsvolumen angesetzt werden.

Ein 40 l Bioabfallgefäß bzw. 40 l Restabfallgefäß kostet z.B. ab dem 1.Januar 2016 jeweils 5,50 € im Monat (je 66,-- Euro/Jahr).

Gebührenvergleiche:

Die Gebühr für die 80 Liter Restabfalltonne betrug bisher 132,-- Euro.
Dies entspricht in der Summe den beiden 40 Liter Tonnen für Rest- und Bioabfall.

Die Gebührenveränderung ergibt sich somit durch die Erhöhung des vorzuhaltenden Mindestabfallvolumens von 60 Liter auf 2 mal 40 Liter (= 80 Liter) pro Haushalt.

Der Literpreis für alle Gefäßgrößen beträgt einheitlich 0,1375 Euro.

Eigenkompostierer haben die Möglichkeit ein Bioabfallgefäß mit 35 Liter (kleinste Gefäßgröße, welche auf dem Markt verfügbar ist) zu wählen, weil diese durch die Verwertung von Bioabfällen ein geringeres Bioabfallaufkommen zu erwarten haben.
Ergänzend kommt hinzu, dass für die Eigenkompostierer ein reduzierter Literpreis von 0,10 Euro berücksichtigt wurde (3,50 Euro/Monat)

Wer bisher eine 80 Liter Restabfalltonne benutzte und stellt diese auf 40 Liter Restabfall und 35 Liter EK um, muss zukünftig nur noch 108,-- Euro Abfallgebühren pro Jahr bezahlen und hat eine Gebührenersparnis von 24,-- Euro.

Beim Vergleich der vorzuhaltenden Mindestvolumen ergibt sich eine Erhöhung von 98,40 Euro (60 Liter) auf 132,-- Euro (je 40 Liter für Bio- und Restabfall).
Beim Eigenkompostierer ergibt sich eine Erhöhung von 79,20 Euro (40 Liter Restabfall) auf 108,-- Euro (40 Liter Restabfall und 35 Liter Bioabfall).

Neustadt an der Weinstraße, 06.11.2015

Oberbürgermeister